

# Krankheitskosten-Tarif MediVita Z 90 für zahnärztliche Heilbehandlung

(Stand: 01.01.2013)

**Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**  
(gilt nur in Verbindung mit Teil I MB/KK 2009 und Teil II Tarifbedingungen)

## A. Tarifleistungen

### Leistungen des Versicherers

- |   |  |
|---|--|
| <b>1.<br/>Zahnbehandlung</b>                      | <b>100 %</b> der Aufwendungen für Zahnbehandlung (vgl. Abschnitt B.1) mit Ausnahme von Zahnkronen und Einlagefüllungen (Inlays) sowie zahntechnischen Leistungen.  |
| <b>2.<br/>Zahnersatz und<br/>Kieferorthopädie</b> | <b>90 %</b> der Aufwendungen für Zahnersatz (vgl. Abschnitt B.1 und 2) einschließlich Zahnkronen, Einlagefüllungen (Inlays) und zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten), soweit sie im Verzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs <b>MediVita Z 90</b> aufgeführt und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge berechnet sind.           |
|   | <b>90 %</b> der Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen (vgl. Abschnitt B.1 und 2) erhalten versicherte Personen, die das 21. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche) noch nicht vollendet haben. Die Erstattung von Leistungen für kieferorthopädische Maßnahmen ist mit Vollendung des 21. Lebensjahres auch für laufende Versicherungsfälle ausgeschlossen. |
|   | <b>90 %</b> der Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen erhalten versicherte Personen, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn eine Behandlung infolge eines Unfalls (vgl. Abschnitt B.4) medizinisch notwendig wird.   |

Wird kalenderjährlich nicht mindestens ein Zahnarztbesuch nachgewiesen (vgl. Abschnitt B. 2) verringert sich der Erstattungssatz für Zahnersatz und Kieferorthopädie ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres jeweils um **jährlich 10 %-Punkte** bis auf **60 %**. Der Erstattungssatz erhöht sich **wieder** jeweils um **jährlich 10 %-Punkte** bis maximal **90 %**, wenn kalenderjährlich ein Zahnarztbesuch nachgewiesen wird.

Die Leistungen für Zahnersatz und Kieferorthopädie betragen **50 %** des jeweiligen tariflichen Erstattungssatzes, wenn vor Beginn der Behandlung kein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird (vgl. Abschnitt B. 2).

Die Leistungen für Zahnersatz und Kieferorthopädie sind begrenzt auf einen Erstattungsbetrag von insgesamt:

- 2.000 EUR** im ersten Kalenderjahr
- 4.000 EUR** im zweiten Kalenderjahr
- 6.000 EUR** im dritten Kalenderjahr
- 8.000 EUR** im vierten Kalenderjahr
- 10.000 EUR** im fünften Kalenderjahr

Die Höchstsätze ab dem vierten **Kalenderjahr** können auf Antrag erlassen werden (vgl. Abschnitt B. 3).

Bei zahnärztlicher Behandlung infolge eines Unfalls (vgl. Abschnitt B.4) entfallen diese Höchstsätze, der Erstattungssatz beträgt **90 %**. Eine Kürzung des Erstattungssatzes **bei nicht nachgewiesenem jährlichem Zahnarztbesuch** erfolgt nicht.

Die Leistungsbegrenzung gilt auch bei Tarifwechsel. Errechnet sich dadurch innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre nach Tarifwechsel ein niedrigerer Erstattungsanspruch für zahnärztliche Heilbehandlung als im Vortarif, werden die höheren Leistungen des Vortarifs erbracht, höchstens jedoch die Leistungen des Tarifs **MediVita Z 90** ab dem sechsten Versicherungsjahr.

## B. Begriffsbestimmung/Umfang der Leistungspflicht

### Erläuterungen

1. Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Zahnbehandlung umfassen allgemeine und prophylaktische zahnärztliche Leistungen, konservierende und chirurgische Leistungen einschließlich Röntgenleistungen sowie Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums mit Ausnahme von Zahnkronen und Einlagefüllungen sowie zahntechnischen Leistungen. Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Zahnersatz und Kieferorthopädie umfassen prothetische und kieferorthopädische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische, funktionstherapeutische und implantatologische Leistungen, Zahnkronen und Einlagefüllungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbehandlungen. Aufwendungen für zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) sind erstattungsfähig, soweit sie im Verzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs **MediVita Z 90** aufgeführt und im Rahmen der dort genannten Rechnungsbeträge berechnet sind.

2. Für die Inanspruchnahme von Leistungen für Zahnersatz und Kieferorthopädie muss vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vorgelegt werden. Der Versicherer verpflichtet sich, den Heil- und Kostenplan unverzüglich zu prüfen und seine Entscheidung schriftlich bekannt zu geben. Die Leistung beträgt **50 %** des tariflichen Erstattungssatzes der abgeschlossenen Tarifstufe, wenn für die Inanspruchnahme von Zahnersatz und Kieferorthopädie vor Beginn der Behandlung kein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird. Zum Heil- und Kostenplan ist auch der Nachweis über die kalenderjährlich durchzuführenden Zahnarztbesuche vor Behandlungsbeginn einzureichen.
3. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung keine fehlenden Zähne vorhanden sowie Zahnkronen oder sonstiger Zahnersatz nicht älter als 60 Monate sind, entfallen die Höchstsätze für Zahnersatz und kieferorthopädische Leistungen für das vierte und fünfte Kalenderjahr (vgl. Abschnitt A. 2.). Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer eine entsprechende Angabe im Antrag mit seiner Unterschrift bestätigt.
4. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

## C. Beiträge

### Beitragsberechnung

1. Für die Höhe der Beiträge ist das Geschlecht und das bei Beginn des Versicherungsvertrages erreichte Alter (Anzahl der vollendeten Lebensjahre) des Versicherten maßgebend; dies gilt in Ansehung des Geschlechts nicht für Tarife, deren Beiträge geschlechtsunabhängig erhoben werden.
2. Sobald eine versicherte Person das 16. bzw. 21. Lebensjahr vollendet hat, ist ab Beginn des folgenden Monats der der nächsthöheren Altersgruppe entsprechende Beitrag zu zahlen.
3. Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein.

## D. Anpassung der Höchstbeträge und des Verzeichnisses für zahntechnische Leistungen des Tarifs MediVita Z 90

### Leistungsanpassung

Gemäß § 8b AVB überprüft der Versicherer bei einer Beitragsanpassung die Höchstbeträge und passt sie mit Zustimmung des Treuhänders der Kostenentwicklung an. Unter den Voraussetzungen des § 18 AVB ist der Versicherer zudem berechtigt, die Leistungsinhalte des Verzeichnisses an veränderte Verhältnisse anzupassen.

### Verzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs MediVita Z 90

	Leistung*	erstattungsfähiger Rechnungsbetrag*	in EUR**
<b>I.</b> <b>Arbeitsvorbereitung</b>	1	Modell .....	6,54
	2	Doublieren/Platzhalter einfügen/Verwendung von Kunststoff/Galvanisieren .....	16,62
	3	Set-up .....	9,87
	4	Stumpmodell .....	11,25
	5	Zahnkranz .....	5,68
	6	Zahnkranz sockeln .....	6,60
	7	Modellpaar trimmen/Fixator .....	9,92
	8	Einstellen in Mittelwertartikulator .....	9,66
	9	Modellpaar sockeln .....	25,05
	10	Basis für Konstruktionsbiss/Basis für Vorbissnahme .....	8,85
	11	Basis für Autopolymerisat .....	23,16
	12	Bisswall .....	6,49
	13	Individueller Löffel .....	23,57
	14	Übertragungskappe .....	25,36
	15	Provisorische Krone oder Brückenglied .....	35,53
	16	Formteil .....	19,94
<b>II.</b> <b>Festsitzender Zahnersatz</b>	17	Vollkrone Metall/Krone für Keramikverblendung/Wurzelstiftkappe .....	75,57
	18	Vollkrone Stufenpreparation/Teilkrone/Krone für Kunststoffverblendung .....	82,37
	19	Vorbereiten Krone/Krone einarbeiten/Stiftaufbau einarbeiten .....	14,83
	20	Modellation gießen .....	19,12
	21	Stiftaufbau .....	53,94
	22	Brückenglied .....	62,07
	23	Mantelkrone Kunststoff .....	75,57
	24	Mantelkrone Keramik .....	106,45
	25	Teleskopierende Krone .....	254,11
	26	Steg .....	104,87
	27	Steglasche/Stegreiter .....	57,52
	28	Steggeschiebe individuell .....	118,36

Leistung*	erstattungsfähiger Rechnungsbetrag*	in EUR**
29	Individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe .....	222,31
30	Konfektions-Geschiebe/Konfektions-Gelenk/Konfektions-Anker/Konfektionsiegel .....	106,71
31	Friktionsstift/Federbolzen/Schraube/Bolzen einarbeiten .....	52,92
32	Gefrästes Lager .....	55,78
33	Schubverteilungsarm .....	32,26
34	Riegel individuell .....	141,88
35	Metallverbindung nach Brand .....	31,09
36	Verblendung Kunststoff .....	45,86
37	Zahnfleisch aus Kunststoff .....	17,38
38	Verblendung aus Keramik .....	94,54
39	Zahnfleisch aus Keramik .....	37,68
<b>III. Herausnehmbarer Zahnersatz</b>		
40	Metallbasis .....	133,91
41	einarmige Klammer/Inlayklammer/fortlaufende Klammer/ Bonyhardklammer/Kralle/Ney-Stil/ Auflage/Umgebungsbügel .....	14,11
42	zweiarmige Klammer/Approximalklammer/Ringklammer/ Rücklaufklammer/ Bonyhardklammer Gegenlager/ Doppelbogenklammer .....	22,24
43	zweiarmige Klammer, Auflage/Approximalklammer, Auflage/Ringklammer, Auflage/ Rücklaufklammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer, Auflage .....	28,33
44	Bonwillklammer .....	49,49
45	Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkaufäche .....	45,81
46	Lösungsknopf für Friktionsprothese .....	14,88
47	Abschlussrand .....	20,40
48	Zuschlag einzelne Klammer .....	23,62
49	Aufstellung Wachsbasis Grundeinheit .....	30,37
50	Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn .....	2,05
51	Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn .....	2,35
52	Übertragung einer Aufstellung auf Metall, je Zahn .....	1,84
53	Fertigstellung einer Prothese Grundeinheit .....	49,14
54	Fertigstellung je Zahn .....	3,53
55	einarmige Klammer/Inlayklammer/Interdental-Knopfklammer/Approximalklammer/Auflage/ Bonyhardklammer .....	11,81
56	zweiarmige Klammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer/Doppelbogen- klammer .....	18,61
57	Weichkunststoff ZE/Sonderkunststoff .....	104,71
58	Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff .....	40,75
<b>IV. Schienen</b>		
59	Aufbissschiene/Knirscherschiene/Bissführungsplatte .....	96,12
60	Miniplastschiene/Retentionsschiene/Verband-, Verschlussplatte .....	63,35
61	Umarbeiten einer Prothese zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche .....	46,37
62	Festsitzende Schiene aus Kunststoff mit adjustierter Oberfläche, je Zahn .....	10,38
63	Abnehmbare Dauerschiene mit adjustierter Oberfläche aus Metall .....	126,95
<b>V. Kieferorthopädische Leistungen</b>		
64	Basis für Einzelkiefergerät .....	56,34
65	Basis für bimaxilläres Gerät .....	97,50
66	Schiefe Ebene. ....	50,00
67	Vorhofplatte .....	65,50
68	Kinnkappe .....	58,13
69	Aufbiss .....	10,48
70	Abschirmelement .....	20,04
71	Weichkunststoff KFO .....	55,73
72	Schraube einarbeiten .....	16,87
73	Spezialschraube einarbeiten .....	26,02
74	Trennen einer Basis .....	7,41
75	Labialbogen intramaxillär mit zwei Schlaufen .....	20,45
76	Labialbogen intramaxillär mit mehr als zwei Schlaufen .....	29,09
77	Labialbogen intermaxillär .....	33,44
78	Feder, offen .....	9,31
79	Feder, geschlossen .....	12,73

Leistung*	erstattungsfähiger Rechnungsbetrag*	in EUR**
80	Verbindungselement intramaxillär	25,62
81	Verbindungselement intermaxillär	27,35
82	Verankerungselement	24,39
83	Einzelelement einarbeiten	12,68
84	Metallverbindung KFO	16,36
85	Einarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	9,87
86	Mehrmarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn	18,61
87	Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfs	19,74
88	Leistungseinheit Dehn-, Regulierungselement	8,18
89	Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoffbasis	32,98
<b>VI. Instandsetzung/Erweiterung</b>		
90	Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung	20,23
91	Leistungseinheit Sprung/Bruch/Einarbeiten Zahn/Basisteil Kunststoff/Klammer einarbeiten/Rückenschutzplatte/Kunststoffsattel	8,44
92	Retention, gebogen	38,24
93	Retention, gegossen	43,92
94	Gegossenes Basisteil	68,72
95	Metallverbindung	19,07
96	Wiederherstellung einer Metallverbindung	25,67
97	Teilunterfütterung	47,09
98	Vollständige Unterfütterung	60,69
99	Basis erneuern	73,78
100	Wiederherstellen eines konfektionierten Sekundärteils	90,14
101	Wiederherstellen eines individuellen	79,25
102	Auswechseln von Konfektionsteilen	9,87
103	Kronen- oder Brückenreparatur	41,62
<b>VII. Sonstiges</b>		
104	Versandkosten	3,12
105	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus edelmetallfreier Legierung	10,12
106	Remontage-Modell	30,32
107	Montage eines Modellpaares in Fixator	12,17
108	Montage in Mittelwertartikulator I	14,57
109	Modellmontage in individuellem Artikulator I	15,80
110	Montage eines Gegenkiefermodells	8,95
111	Einstellen nach Registrat	9,71
112	Gussfüllung, einflächig (Metall, z. B. Gold)	56,60
113	Gussfüllung, zweiflächig (Metall, z. B. Gold)	66,42
114	Gussfüllung, dreiflächig (Metall, z. B. Gold)	78,23
115	Gussfüllung, mehrflächig (Metall, z. B. Gold)	82,57
116	Gussonlay	82,57
117	Keramikinlay einflächig (z. B. Empress)	92,03
118	Keramikinlay zweiflächig (z. B. Empress)	97,15
119	Keramikinlay dreiflächig (z. B. Empress)	102,26
120	Keramikinlay mehrflächig (z. B. Empress)	112,48
121	Keramikonlay	112,48
122	Keramikkrone	112,48
123	Keramikbrückenglied	163,10
124	Veneers	144,70
125	Kauffläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, je Zahn	33,75
126	Implantat als Basis für eine Einzelkrone einschließlich aller vom Systemlieferanten zu stellenden Konfektionsteile	291,44
127	2 Implantate als Basis für eine Deckprothese einschließlich Steg und Stegreiter und aller vom Systemlieferanten zustellenden Konfektionsteile	703,03

Der Zahnarzt/die Zahnärztin kann darüber hinaus Sachkosten nach § 4 Abs. 3 GOZ, die nicht mit den Gebühren abgegolten sind, berechnen.

\* Änderungen sind vorbehalten (siehe Abschnitt D. des Tarifs MediVita Z 90)

\*\* zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer